

Streckungsbehörde an, daß der dem Reich zuerkannte Anspruch nicht mehr vollstreckt wird oder daß der Geschädigte aus dem bereits an das Reich abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses ist ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch Anwendung, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach § 1 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachzuweisen ist oder eine Bestrafung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

(5) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt und der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Bestrafung nicht erfolgt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(6) § 3 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Das Gericht kann anordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist in dem Urteil zu bestimmen.

§ 6

(1) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm oder mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigten Behörde ein. Das Verlangen ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(2) Das Verlangen kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.